

Die Bürgerin

Autor(en): **W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **21 (1916-1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bürgerin.

Indem wir den Titel niederschreiben, kommt uns zum Bewusstsein, welcher eigenen, neuen Klang das Wort doch hat — die Bürgerin —.

Der Lehrer, *die Lehrerin*; der Arzt, *die Ärztin*; der Jurist, *die Juristin*, neuestens auch der Pfarrer, *die Pfarrerin*, nun aber, der Bürger — — —, er steht noch allein.

Für Ausübung all der aufgezählten Berufe ist es der Frau gelungen, das *Reifezeugnis* zu erlangen, und Pflichten und Rechte dieser Berufe sind ihr nach Überwindung von mehr oder weniger Vorurteilen zugefallen.

Das Reifezeugnis aber, das dem Mann sozusagen schon mit in die Windeln gewickelt wird, das zu erlangen, muss die Frau ganz besonders schwer ringen.

Zwar die *Pflichten* der Bürgerin, freilich, die sind ihr lange schon zugefallen, es handelt sich nun mehr darum, endlich auch deren *Rechte* zu erstreben. Je klarer und je allgemeiner die Frauen einsehen, dass sie, um im tiefsten Sinne die Pflichten der Bürgerin erfüllen zu können, auch Rechte haben müssen, desto klarer zeichnen sich ihnen die Wege, die sie zu betreten haben, um diese Rechte zu erlangen.

Gegenwärtig verfolgen wir mit Aufmerksamkeit die Tätigkeit des bernischen Aktionskomitees zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten. Eines der Hilfsmittel, um zu diesem Erfolge zu gelangen, ist die Herausgabe eines Blattes, das nicht regelmässig, sondern jeweilen, wenn es die Bewegung erfordert, erscheinen wird. Diesem Blatte haben die Frauen kühn und frisch den Titel „Die Bürgerin“ gegeben. Die Berechtigung zu seiner Tätigkeit gründet es auf Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern: „Die Staatsgewalt beruht auf der *Gesamtheit des Volkes*“.

Wir entnehmen dem Blatte: Die Frauen im Kanton Bern sind gegenwärtig eifrig tätig, in das neue Gemeindegesetz Bestimmungen hineinzubringen, welche den Frauen das Recht zur Mitwirkung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten sichert. Schon vor dem Kriege war man bereit, die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden in das neue Gemeindegesetz aufzunehmen und wollte ihnen das aktive kirchliche Stimmrecht einräumen. Nun bei Anlass der ersten Lesung des Gesetzes durch den Grossen Rat wurde bei Beratung von Art. 7, der das Stimmrecht der Gemeindebürger festlegt, durch Grossrat Münch der Antrag gestellt, es sei zu diesem Artikel noch hinzuzufügen: „*Ebenso sind gemeindestimmfähig Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen, handlungs- und ehrenfähig sind.*“ Damit der Antrag nicht etwa sang- und klanglos begraben werde, stellten 20 bernische Frauenvereine in einer Eingabe an die grossrätliche Kommission, welcher der Antrag zu besonderer Beratung zugewiesen war, die Forderung, es sei den Frauen das Gemeindestimmrecht zu erteilen.

Für den Fall, dass die Forderung bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs abgelehnt werden sollte, hat das Aktionskomitee bereits eine Unterschriftensammlung begonnen, die mit einer Petition dem Grossen Rat bei der zweiten Lesung eingereicht werden soll. Männer und Frauen beteiligen sich lebhaft bei der Unterzeichnung.

Hervorgehoben zu werden verdient auch der Artikel eines *Mitarbeiters* über: „*Die Frau in der Vormundschaftspflege*“. Die Forderung, dass Frauen in die Vormundschaftsbehörde gewählt werden können, wurde mit dem schwachen

Mehr von nur drei Stimmen abgelehnt, wahrscheinlich, weil man den Frauen nicht die Fähigkeit zutraute, Gelder zu verwalten und Rechtsfragen zu lösen. Der Artikel „Die Frau in der Vormundschaftspflege“ weist nun nach, dass eben das Vormundschaftswesen eine unrichtige Entwicklung erfahren habe, indem es sich je länger je mehr nur noch mit der Vermögensverwaltung befasste, während seine Aufgabe doch in allererster Linie eine *erzieherische* ist.

„So lange in unsern Vormundschaftsbehörden nur Männer sitzen, dürfen wir von ihnen allerdings auch gar nicht erwarten, dass sie die Aufgaben lösen, die *nur unter Mitwirkung der Frau und Mutter gelöst werden können*. Soll unsere Vormundschaftspflege aber wieder das leisten, was ihre ursprüngliche Aufgabe ist, wird es nicht anders gehen, als dass wir die Frau wieder zur Mitarbeit heranziehen und ihr den gebührenden Platz nicht nur als Vormünderin, sondern auch in der *Vormundschaftsbehörde* einräumen.“

„Die Bürgerin“ befasst sich natürlich auch damit, die immer wieder auftauchenden, veralteten Bedenken gegen das Frauenstimmrecht zu entkräften, die Tätigkeit einer gegnerischen Presse wirksam zu parieren, Vorträge anzukünden, Auskunft über Stimmrechtsfragen zu erteilen.

Mit ihr und in gleichem Sinne arbeitet ein Frauensekretariat, an dessen Spitze ebenfalls Fräulein Dr. Graf steht. Ohne allzu optimistisch prophezeien zu wollen, darf man doch annehmen, dass eine Aktion, die mit so viel Umsicht geleitet wird, der alle Mittel für Aufklärung und Propaganda zur Verfügung stehen, die aber auch getragen ist von einer schönen Begeisterung der Frauenwelt, früher oder später Erfolg haben *muss*. Es ist dies schon um dessentwillen dringend zu wünschen, dass die Bewegung für das Frauenstimmrecht auch in andern Kantonen in Fluss komme, damit man der Schweiz nicht immer wieder vorwerfen kann: Mit eurer Demokratie ist es noch übel bestellt, da ihr nicht einmal wagt, allen Bürgern, also auch den Frauen, das Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren.

W.

Wie können Primar- und Fortbildungsschule zur Mehrung und Stärkung des vaterländischen Sinnes beitragen? *

Es ist ein begreiflicher Wunsch jedes Referenten, seinen Gegenstand mit Reizen der Neuheit in Gedanken oder Form auszustatten. Es schmeichelt seiner persönlichen Eitelkeit und macht den ersten Akt der Sitzung erträglicher. Aber über das heutige Thema nach all dem, was in jüngster Zeit darüber geschrieben und geredet worden ist, noch etwas Neues bringen? Da muss es dem Referenten notwendig gehen wie weiland seinem landwirtschaftlichen Kollegen am Seminar in Chur. Der hatte einem bauerlichen Auditorium einen lehrreichen Vortrag gehalten, und als er sich entfernte, bricht einer der Zuhörer das anfängliche Schweigen mit den Worten: „Das hämm'r scho lang gwüsst, m'r tüends nur nit.“ Und als ich gar das reiche Literaturverzeichnis am Schluss der Umfrage sah, das die Vereinsmitglieder auf alle Seiten und Weiten der Frage hinweist,

* *Anmerkung der Redaktion.* Der Vorstand des Kantonal-st. gallischen Lehrervereins hat den Sektionen mit eingehender Wegleitung die Frage aufgegeben: „*Wie können Primar- und Fortbildungsschule zur Mehrung und Stärkung des vaterländischen Sinnes beitragen?*“ Herr Dr. Th. Wiget in Buchs hat in der Sektion Werdenberg über diesen Gegenstand gesprochen, und wir sind im Falle, hier die allgemein orientierende Einleitung seines Vortrages zum Abdruck zu bringen.